Übersicht der einzelnen Beitragsarten

1. Einfacher Flächenbeitrag

Der einfache Flächenbeitrag ist ein Bestandteil des Verbandsbeitrags, welcher von der Lutherstadt Eisleben an den jeweiligen Unterhaltungsverband abzuführen ist. Er wird auf **alle Grundstücke** im Verbandsgebiet erhoben.

2. Versiegelungsbeitrag (vorher: „Erschwernisbeitrag“)

Neben dem einfachen Flächenbeitrag ist ein sog. Versiegelungsbeitrag Gegenstand der Bemessung des Verbandsbeitrages. Der Gesetzgeber stützt die zusätzliche Aufnahme eines Versiegelungsbeitrags auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (B. v. 27.06.2005. 10 B 72/04). Das Bundesverwaltungsgericht hat darin aufgeführt, dass „der Umfang des Wasserabflusses und der damit korrespondierende Gewässerunterhaltungsaufwand maßgeblich vom **Flächenumfang** und von der **Flächenbeschaffenheit** abhängt, wobei sich Unterschiede insbesondere zwischen befestigten und nicht befestigten Flächen ergeben.
Von seinem Rechtscharakter handelt es sich bei dem Versiegelungsbeitrag um einen „**Verdichtungsfaktor**“. Der Versiegelungsbeitrag stellt also einen Maßstab für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung durch versiegelte Flächen dar.
Der Versiegelungsbeitrag wird auf alle Flächen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, erhoben.

Der einfache Flächenbeitrag und der Versiegelungsbeitrag werden **von der Lutherstadt Eisleben als Verbandsumlage** auf die jeweiligen Grundstückseigentümer (Umlageschuldner) umgelegt.

Nicht zu verwechseln sind diese Beiträge mit den <u>Mehrkosten</u>!

Das Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt regelt im § 64 die Erstattung von Mehrkosten, die bei der Unterhaltung von Gewässern entstehen können. Der jeweilige **Unterhaltungsverband** ist verpflichtet, diese Mehrkosten zu erfassen und entsprechend geltend zu machen.

Mehrkosten können entstehen, wenn...

I. ...ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss;
II. ...eine Anlage in oder am Gewässer die Unterhaltung erschwert oder
III. ...das Einleiten oder Einbringen von Stoffen die Unterhaltung erschwert.

Mehrkostenpflichtig ist der Eigentümer der Grundstücke oder Anlagen bzw. der Einleiter von Stoffen.

Die Mehrkosten werden **<u>direkt durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen (Unterhaltungsverband)</u>** mit Verwaltungsakt erhoben. Die Berechnung erfolgt durch die Unterhaltungsverbände, Widersprüche gegen Mehrkostenbescheide sind direkt beim UHV zu erheben.